

Gefahrenabwehrverordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Kaiserslautern

Auf Grund der §§ 1 Abs.1,9,43 bis 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG) in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. Seite 595), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des POG vom 22.9.2017 (GVBl. Seite 237) erlässt die Stadtverwaltung Kaiserslautern als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Kaiserslautern mit Zustimmung des Stadtrates vom 4.2.2019 und nach Vorlage bei der Aufsichts – und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh – und Radwege, Park – und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Trenn -, Seiten-, Rand- und Seitenstreifen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Freizeitanlagen, Sportanlagen, Kinderspielplätze und Bedürfnisanstalten, und zwar auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

§ 2 Gebote und Verbote

(1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten,

1. In aggressiver oder störender Form oder unter Mitwirkung Minderjähriger, zu betteln,
2. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
3. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen oder zu verunreinigen,
4. Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte zu entfernen,
5. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle, oder Spielgeräte, zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern, oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen,
6. an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anzubringen,
7. auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen Hunde unangeleint zu führen. Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage sind Hunde umgehend und unaufgefordert anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern. Blindenhunde und Assistenzhunde sind ausgenommen, sofern sie als solche besonders gekennzeichnet sind.

(2) In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten,

1. außerhalb der für diesen Zweck ausgewiesenen Flächen zu zelten, oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen,
 2. außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen mit dem Ball zu spielen, soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
 3. Hunde ohne geeignete Führerin / geeigneten Führer auszuführen oder unangeleint umher laufen zu lassen, sowie Hunde auf Kinderspielplätze mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen,
 4. ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anzubieten oder zu verkaufen, gewerblich Werbung zu betreiben oder Schaustellungen zu veranstalten,
 5. Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken zu verteilen,
 6. Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen zu befahren,
 7. sich in nicht dauern geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten, Wegsperrern zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrern zu überklettern,
 8. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz aus gartenpflegerischen Gründen veranlasster Sperre zu benutzen, zu verunreinigen, oder aufzugraben und außerhalb besonders ausgewiesener Plätze zu grillen oder Feuer zu entzünden,
 9. Schieß- Wurf – oder Schleudergeräte zu benutzen.
- (3) Halter und Führer von Hunden müssen dafür Sorge tragen, dass diese öffentlichen Anlagen, Gehflächen und öffentliche Straßen im Sinne des § 1 dieser Verordnung nicht mehr als verkehrüblich verunreinigen. Halter und Führer sind nebeneinander verpflichtet, eingetretene Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. Die Genehmigung zur Verteilung von Flugblättern und Druckschriften zur gewerblichen Zwecken (Abs. 2 Ziff.5) kann nur versagt werden, wenn zu erwarten ist, dass durch alsbaldiges Wegwerfen der verteilten Schriften eine Verunreinigung der Anlage entsteht. Das Verfahren kann nur über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs.1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355 abgewickelt werden.
- (5) Eisflächen auf Gewässern und in öffentlichen Anlagen dürfen nur nach Freigabe für die Öffentlichkeit an den kenntlich gemachten Stellen betreten werden.
- (6) Ebenso ist es verboten andere Personen oder die Allgemeinheit aufgrund des Konsums von Alkohol oder anderer berauschender Mittel durch Anpöbeln, Beschimpfen, Johlen, Schreien, Lärmen, liegenlassen, werfen oder zerschlagen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeugs – bzw. Fußgängerverkehrs zu belästigen, bzw. zu gefährden oder die öffentliche Ordnung zu stören.
- (7) Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen dürfen Zigarettenkippen, Zigaretenschachteln, Zeitungen und Zeitschriften, Verpackungsmaterialien (auch von Fast

Food), Servietten, Getränkedosen, Flaschen, Pappbecher, Gläser, Krüge, Papiertaschentücher, Tüten, Plastikbeutel und Kaugummi nur dadurch entsorgt werden, dass sie in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter eingeworfen werden. Sofern keine geeigneten Abfallbehälter vorhanden sind, darf keine Entsorgung auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen erfolgen.

- (8) Es ist nicht gestattet Gegenstände gemäß Absatz 7 auf oder neben den für die Entsorgung bestimmten Abfallbehälter zu platzieren. Dieses Verbot gilt auch dann, wenn die vorhandenen Behälter bereits überfüllt sind.
- (9) Aus Abfallbehältern auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen keine Gegenstände entnommen und auf öffentliche Straßen und Plätzen geworfen werden.

§ 3 Anordnungen der Ordnungsbehörde und von Aufsichtspersonal

Anordnungen von Bediensteten der Ordnungsbehörde und von Aufsichtspersonal für Anlagen und Einrichtungen der Stadtverwaltung und deren Eigenbetriebe und Gesellschaften ist Folge zu leisten. Die Bediensteten haben sich auf Verlangen durch Ausweise zu legitimieren.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können in begründeten Einzelfällen für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden.
- (2) Die Vorschriften des § 2 Abs.2 Nr. 6 gelten nicht für das Befahren durch Bedienstete der Ordnungsbehörde, der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste, des Aufsichtspersonals oder für Fahrzeuge zur Pflege und Instandhaltung der Anlagen.

§ 5 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen
 1. entgegen § 2 Abs.1 Nr.1 in aggressiver oder störender Form, oder unter Mitwirkung Minderjähriger zu betteln,
 2. entgegen § 2 Abs.1 Nr.2 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanstalten verrichtet,
 3. entgegen § 2 Abs.1 Nr.3 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt oder verunreinigt,
 4. entgegen § 2 Abs.1 Nr.4 Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte entfernt,
 5. entgegen § 2 Abs.1 Nr.5 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,
 6. entgegen § 2 Abs.1 Nr.6 an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anbringt,
 7. entgegen § 2 Abs.1 Nr. 7 einen Hund auf öffentlicher Straße innerhalb der bebauten Ortslage nicht anleint, oder außerhalb bebauter Ortslage nicht sofort und unaufgefordert anleint, wenn sich eine andere Person nähert.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt weiterhin, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen

1. entgegen § 2 Abs.2 Nr. 1 zeltet oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt,
2. entgegen § 2 Abs.2 Nr.2 außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball spielt, soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
3. entgegen § 2 Abs.2 Nr. 3 Hunde ausführt, unangeleint herumlaufen lässt, auf Kinderspielplätze mitnimmt, oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt,
4. entgegen § 2 Abs.2 Nr. 4 ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anbietet oder verkauft, gewerblich Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet,
5. entgegen § 2 Abs.2 Nr. 5 Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken verteilt,
6. Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen, oder Krankenfahrstühlen befährt,
7. sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlageteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält, Wegsperrern beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperrern überklettert,
8. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz aus gartenpflegerischen Gründen veranlasster Sperre benutzt, verunreinigt, oder aufgräbt und außerhalb besonders ausgewiesener Plätze grillt oder Feuer entzündet,
9. Schieß – Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzt,

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei – und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs.3 als Halter oder Führer von Hunden nicht dafür sorgt, dass diese öffentlichen Anlagen, Gehflächen und öffentliche Straßen im Sinne des § 1 dieser Verordnung nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen, bzw. eingetretene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
2. entgegen § 2 Abs.5 Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen ohne Freigabe für die Öffentlichkeit oder nach Freigabe außerhalb der kenntlich gemachten Stellen betritt,
3. entgegen § 2 Abs.6 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen andere Personen oder die Allgemeinheit aufgrund des Konsums von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln durch anpöbeln, beschimpfen, johlen, schreien, lärmern, durch liegenlassen, werfen oder zerschlagen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, durch erbrechen oder behindern von Fahrzeug – oder Fußgängerverkehr, belästigt oder gefährdet und die öffentliche Ordnung stört,
4. entgegen § 2 Abs.7 auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen Zigarettenkippen, Zigaretenschachteln, Zeitungen und Zeitschriften, Verpackungsmaterialien (auch von Fast Food), Servietten, Getränkedosen, Flaschen, Pappbecher, Gläser, Krüge, Papiertaschentücher, Tüten und Plastikbeutel, und Kaugummis entsorgt ohne sie in die dafür bestimmten Abfallbehälter zu werfen,
5. entgegen § 2 Abs. 8 Gegenstände gemäß § 2 Abs.7 auf oder neben die zur Entsorgung bestimmten Behältnisse platziert,
6. entgegen § 2 Abs.9 aus Abfallbehältnissen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen Gegenstände entnimmt und auf öffentliche Plätze oder Straßen wirft,

7. entgegen § 3 Anordnungen von Bediensteten der Ordnungsbehörde oder des Aufsichtspersonals, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (5) Gegenstände auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet wurden, können in den Fällen des Absatz 1 Nr. 1,2,4,5,6,7,8 und 9, des Abs.2 Nr. 1 bis 9, sowie des Absatzes 3 Nr. 1, 3 bis 6 eingezogen werden.
- (6) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 36 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.V.m. § 48 Abs.4 Nr. 2 POG die Stadtverwaltung Kaiserslautern.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kaiserslautern in Kraft (§ 46 Abs.1 POG).

Die Gefahrenabwehrverordnung tritt gemäß § 46 Abs.2 POG 20 Jahre nach ihrem In –Kraft – Treten außer Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Gefahrenabwehrverordnung tritt die Gefahrenabwehrverordnung Öffentliche Straße und Plätze vom 17.4.2012 außer Kraft.

Kaiserslautern, 4.2.2019

Stadtverwaltung Kaiserslautern

Dr. Klaus Weichel

Oberbürgermeister